

# STADTANZEIGER HALDENSLEBEN



Ausgabe 26/10 – 17. Juni 2010 — Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben — Seite 1

## Tagung des Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses

Die nächste Tagung des Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses

findet am

**Dienstag, dem 22. Juni 2010, um 17.00 Uhr,**  
**im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22,**  
**kleiner Beratungsraum, Zi. 123**

statt.

### Tagesordnung: Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 01.06.2010
4. Stand der Vorbereitung des Leichtathletikmeetings am 22. August 2010 im Haldensleber Waldstadion
5. Einführung einer Feuerwehrrente
6. Förderanträge
7. Mitteilungen
8. Anfragen und Anregungen

### Nichtöffentlicher Teil:

9. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 01.06.2010
10. Mitteilungen
11. Anfragen und Anregungen

Dr. Koch  
Ausschussvorsitzender

Stadt Haldensleben , den 10.06.2010  
- 101 -

## Hinweisbekanntmachung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte – Außenstelle Wanzleben – hat der Stadt Haldensleben in der Angelegenheit

### **„Flurbereinigung Colbitz BAB A14“**

folgende Beschlüsse zur Bekanntmachung übergeben:

1. Flurbereinigungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 29.12.2006 zur Anordnung der „Flurbereinigung Colbitz BAB A14 „
2. Änderungsanordnung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben vom 02.05.2007 der „Flurbereinigung Colbitz BAB A14“
3. Änderungsbeschluss Nr. 2 des Landesverwaltungsamtes vom 13.08.2009 zur Fortführung der „Flurbereinigung Colbitz BAB A14“
4. Feststellung der Wertermittlungsergebnisse des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben vom 29.09.2009 der „Flurbereinigung Colbitz BAB A14“

Die Unterlagen können in der Zeit vom 21. Juni bis 05. Juli 2010 in der

Stadtverwaltung Haldensleben  
**- Im Bürgerbüro -**  
Markt 20-22  
39340 Haldensleben

ab dem 21. Juni 2010 zu den Sprechzeiten des Bürgerbüros eingesehen werden.

**Impressum** STADTANZEIGER HALDENSLEBEN • Amtliches Mitteilungsblatt •

Herausgeber: Stadt Haldensleben • Pressestelle • Postfach 100 154 • 39331 Haldensleben • Erscheint nach Bedarf • Kostenlose Auslage •  
Abonnementspreis: 10,00 € pro Jahr

Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

Haldensleben, d. 11. Juni 2010

### **Amtliche Bekanntmachung**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am Donnerstag, dem 10. Juni 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Änderung der Hauptsatzung § 7, Abs. 3 und § 19 – Berufung von sachkundigen Einwohnern mit beratender Stimme für die beratenden Ausschüsse und Zahlung eines Sitzungsgeldes für die sachkundigen Einwohner
2. Neufassung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich – Verwaltungskostensatzung
3. Einführung eines elektronischen Sitzungsdienstes in der Stadt Haldensleben
4. 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Haldensleben (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.12.2000
5. Verordnung zur Aufhebung der Verordnung betreffend die Abwehr von Gefahren durch Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit
6. Behandlung der Anregungen und Beschluss zur Feststellung der 14. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) im Bereich des Bebauungsplanes Südhafen II, Haldensleben
7. Beschluss zur öffentlichen Auslage und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Schloss Detzel", Gemarkung Satuelle
8. Beschluss zur öffentlichen Auslage und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Schloss Detzel", Satuelle
9. Kreditaufnahme der SALEG GmbH als Treuhänder für den Lückenwohnungsbau Bülstringer Straße als I. Bauabschnitt für ein geplantes Mehrgenerationenhaus
10. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Haldensleben für das Haushaltsjahr 2010

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner Sitzung am Donnerstag, dem 10. Juni 2010 im nichtöffentlichen Teil folgenden Beschluss gefasst:

11. Verkauf von Grund und Boden der Flurstücke 563/9 und 563/10 der Flur 4, der Gemarkung Haldensleben in der Größe von insgesamt 3.193 qm sowie Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an dem Flurstück 563/9 der Flur 4 von Haldensleben



Eichler  
Bürgermeister

## **Verordnung zur Aufhebung der Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren durch Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit**

Auf der Grundlage der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA 2003, S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 192) hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 10.06.2010 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Haldensleben beschlossen:

### Artikel I:

Die Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren durch Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit vom 03.12.2009 wird aufgehoben.

### Artikel II:

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Haldensleben, den 10.06.2010



Eichler  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Verordnung zur Aufhebung der Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren durch Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 6 Abs. 4 GO LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 14.06.2010



Eichler  
Bürgermeister

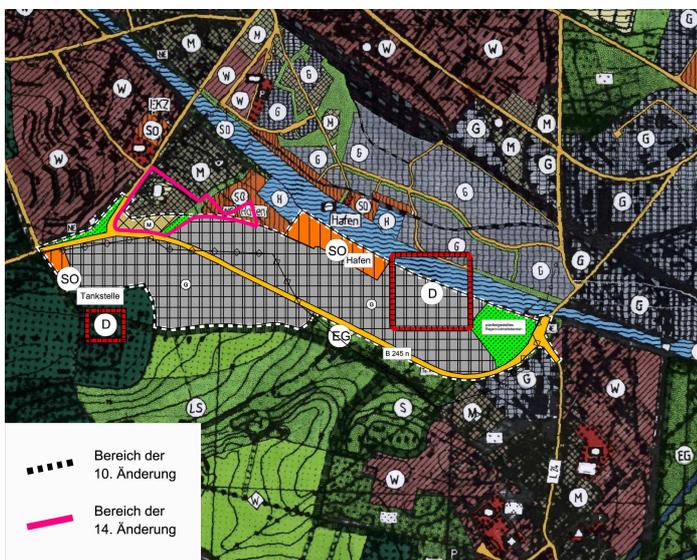
**Stadt Haldensleben**  
**Der Bürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung

### Feststellungsbeschluss der 14. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Haldensleben im Bereich „Südhafen II“

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.06.2010 die im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach den §§ 2, 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vorgebrachten Anregungen und Hinweise gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Der Abwägungsvorschlag wurde gebilligt.

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat den Feststellungsbeschluss (Beschluss-Nr. 82-9.(V)/2010) zur 14. Änderung des wirksamen FNP der Stadt Haldensleben gefasst.



Der Änderungsbereich ergibt sich aus dem angeführten Kartenausschnitt.  
(wirksamer Flächennutzungsplan mit Darstellung des Änderungsbereiches)

Der Bürgermeister wurde durch den Stadtrat beauftragt, die 14. Änderung des wirksamen FNP bei der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sowie die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu geben.

Die Durchführung des 14. Änderungsverfahrens des wirksamen FNP der Stadt Haldensleben beinhaltet nachfolgende Änderung:

- Im Änderungsbereich werden die bisher dargestellten Flächen: Gemischte Baufläche, Grünfläche mit der Zweckbestimmung Naturnahe Eingrünung, Sondergebiet Hafen sowie Fläche für Ver- und Entsorgung (hier: Heizkraftwerk) zukünftig als Gemischte Baufläche, Gewerbefläche und Grünfläche dargestellt.

#### Anmerkung:

Bebauungspläne müssen aus dem wirksamen Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt sein. Um entsprechend der städteplanerischen Ziele der Stadt Haldensleben die Voraussetzungen für die Ausarbeitung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Südhafen II“ zu schaffen, wurde im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB das 14. Änderungsverfahren des wirksamen FNP der Stadt Haldensleben durchgeführt.

Haldensleben, 14.06.2010

  
E I C H L E R

**Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan "Gewerbegebiet Südhafen II", Haldensleben Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

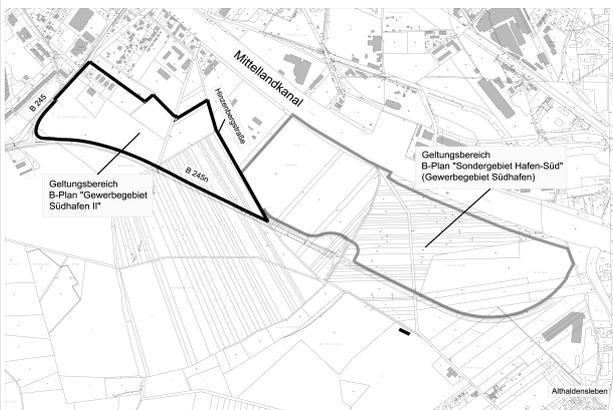
Der Planentwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Südhafen II“, Haldensleben einschließlich Begründung sowie die wesentlichen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB lagen vom 22.03.2010 bis einschließlich 21.04.2010 (Auslegungsfrist) im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die Obere sowie die Untere Immissionsschutzbehörde forderten in ihren Stellungnahmen eine Überarbeitung des Schallgutachtens. Das Schallgutachten wurde daraufhin überarbeitet. Daraus resultierend wurden die Festsetzungen zum immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (Emissionskontingent) geändert. Aufgrund dieser wesentlichen Änderung der Festsetzungen ist eine erneute Auslage gem. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung sowie das geänderte Schallgutachten werden

**vom 28.06. bis einschließlich 12.07.2010 (Auslegungsfrist)**

im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.



**Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgender Darstellung:**

Über den Inhalt der Entwürfe wird auf Verlangen Auskunft im Bauamt, Abteilung Stadtplanung/SG Umwelt während der Sprechzeiten/Öffnungszeiten

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Mittwoch 9.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

erteilt. Anfragen können auch per Email erfolgen an:  
[Petra.Albrecht@Haldensleben.de](mailto:Petra.Albrecht@Haldensleben.de)

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den Änderungen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Anschrift des Verfassers anzugeben.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, 14.06.2010

EICHLER

**Stadt Haldensleben**  
**Der Bürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 15. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich „Schloss Detzel“, Haldensleben, Ortsteil Satuelle nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in öffentlicher Sitzung am 10.06.2010 den Entwurf der 15. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich „Schloss Detzel“, Haldensleben, Ortsteil Satuelle, einschließlich der Begründung gebilligt und beschlossen (Beschluss-Nr. 83-9.(V)/2010), diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.



Der Planbereich ergibt sich aus dem angeführten Kartenausschnitt.  
(wirksamer Flächennutzungsplan mit Darstellung des Änderungsbereiches)

Der Entwurf der 15. Änderung einschließlich Begründung sowie die wesentlichen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden

**vom 28.06.2010 bis einschließlich zum 27.07.2010**  
(Auslegungsfrist)

im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20, während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Über den Inhalt der Entwürfe wird auf Verlangen Auskunft im Bauamt, Abteilung Stadtplanung/SG Umwelt während der Sprechzeiten/Öffnungszeiten

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Mittwoch 9.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

erteilt. Anfragen können auch per Email erfolgen an:  
[Petra.Albrecht@Haldensleben.de](mailto:Petra.Albrecht@Haldensleben.de)

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor: Umweltbericht (Teil B der Begründung).

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Anschrift des Verfassers anzugeben.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, 14.06.2010

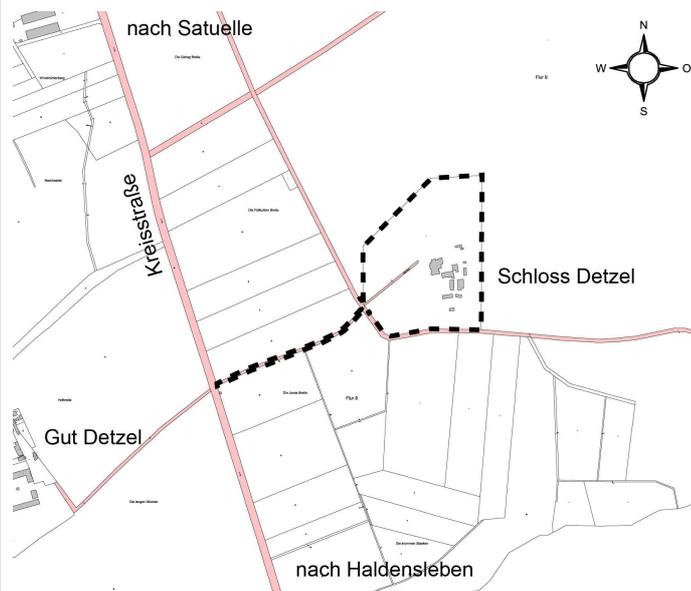
EICHLER

Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schloss Detzel“, Haldensleben, Ortsteil Satuelle nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in öffentlicher Sitzung am 10.06.2010 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schloss Detzel“, Haldensleben, Ortsteil Satuelle, einschließlich der Begründung gebilligt und beschlossen (Beschluss-Nr. 84-9.(V)/2010), diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.



Der Planbereich ergibt sich aus dem angeführten Kartenausschnitt.

Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich Begründung, der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die wesentlichen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden

**vom 28.06.2010 bis einschließlich zum 27.07.2010**  
(Auslegungsfrist)

im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20, während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Über den Inhalt der Entwürfe wird auf Verlangen Auskunft im Bauamt, Abteilung Stadtplanung/SG Umwelt während der Sprechzeiten/Öffnungszeiten

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Mittwoch 9.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

erteilt. Anfragen können auch per Email erfolgen an: [Petra.Albrecht@Haldensleben.de](mailto:Petra.Albrecht@Haldensleben.de)

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbericht (Teil B der Begründung),
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Anschrift des Verfassers anzugeben.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, 14.06.2010

EICHLER

Stadt Haldensleben  
- Der Bürgermeister -

**6. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
durch die Stadt Haldensleben (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.12.2000**

Auf der Grundlage der §§ 3, 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 190) und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes KGA in der Fassung der Bekanntmachung v. 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. 2008, S 452) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 10.06.2010 folgende 6. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Städtischen Friedhof Haldensleben sowie für die Friedhöfe der Ortsteile Satuelle, Hundisburg und Wedringen (nur die Friedhofskapelle betreffend) beschlossen:

**Artikel 1**

**Der § 1 Gebühren wird durch Punkt 5 Gemeinschaftsgrabstätten ergänzt:**

5. <u>Gemeinschaftsgrabstätten</u>	Euro
5.1. Beisetzung auf teilanonymer Urnengemeinschaftsanlage	
5.1.1. mit Liegeplatte	510,00
5.1.2. mit Grabstein u. eingelassenen Platten	675,00
5.2. Beisetzung auf Gemeinschaftsgrabstätte (Erdbestattung)	1020,00
5.3. Beisetzung auf anonymer Urnengemeinschaftsanlage	
5.3.1. Ortsteil Satuelle	400,00
5.3.2. Ortsteil Hundisburg	400,00

**Artikel 2**

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Haldensleben tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Haldensleben, den 10.06.2010

Eichler  
Bürgermeister



**Bekanntmachungsordnung**

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Haldensleben (Friedhofsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 6 Abs. 4 GO LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn ,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet.

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 14.06.2010

Eichler  
Bürgermeister



## **Satzung der Stadt Haldensleben über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 190) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA, S. 452) hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 10. Juni 2010 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Haldensleben werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2 Höhe der Kosten - Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

### **§ 3 Bemessungsgrundlage**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen

Maßstab für die Bestimmung der Höhe der Gebühren für Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt (ALB.EU NR. 11373 S. 36) ist abweichend von Abs. 1 ausschließlich der Verwaltungsaufwand.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 EURO. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf 10 – 500 €.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25. v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5**

#### **Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:

- a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
- b) Besuch der allgemein- und berufsbildenden Schulen, Hochschulen und anderen Lehranstalten,
- c) Nachweise der Bedürftigkeit,
- d) Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen,
- e) Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen,
- f) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen.

2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.

3. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.

4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die

Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

5. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,

6. Maßnahmen der Amtshilfe.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. die Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. die Fernspreckgebühren im Fernverkehr sowie die Telegrafengebühren und Fernschreibgebühren,
3. die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. die Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
5. die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
6. die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschließlich Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EURO übersteigen.

## **§ 7 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat, 2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat, 3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

- (3) Mehre Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 8  
Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9  
Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 10  
Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 11  
Anwendungen des sachsen-anhaltinischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 KAG-LSA die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.

**§ 12  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Haldensleben über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 23.09.1993 einschließlich der 1. - 6. Änderung außer Kraft.

Haldensleben, d. 10.06.2010



Eichler  
Bürgermeister



**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)**

der Stadt Haldensleben vom 10.06.2010

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag EURO
<b>A</b>	<b>Allgemeine Verwaltungskosten</b>	
<b>1.</b>	<b>Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite</b>	
1.1.	im Format DIN A5	1,00
1.2.	im Format DIN A4	2,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (z. B. fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen) kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	4,00
1.4.	Handgearbeitete Zeichnungen und Karten	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 16
1.5.	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
<b>2.</b>	<b>Fotokopien, Lichtpausen und Drucke:</b>	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A4 je Seite	0,05 bis 0,50 <sup>1)</sup>
2.1.2.	im Format DIN A3 je Seite	0,25 bis 1,00 <sup>1)</sup>
2.1.3.	in größeren Formaten je Seite bis zu	12,50 <sup>1)</sup>
2.1.4.	Fotokopien, farbig je Seite	0,80 bis 2,50 <sup>1)</sup>
2.2.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A4 bei einer Auflage	
2.2.1.	bis zu 10 Stück je Seite	0,10 bis 0,25 <sup>1)</sup>
2.2.2.	bis zu 50 Stück je Seite	0,05 bis 0,15 <sup>1)</sup>
2.2.3.	über 50 Stück je Seite	0,05 bis 0,10 <sup>1)</sup>
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe.	
<b>3.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise:</b>	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	2,00
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	1,25
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse:	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 bis 50,00
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland (Legalisation) – je Urkunde	5,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag EURO
<b>4.</b>	<b>Akteneinsicht/Aktenüberlassung</b>	
4.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	5,00 bis 50,00
4.1.2	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	2,50
4.2	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	2,50
4.3	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	10,00
<b>5.</b>	<b>Auskünfte:</b>	
5.1	Mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	5,00 bis 30,00
5.2	Schriftliche Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
5.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00
5.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00 bis 30,00
5.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird, je angefangene Stunde	10,00 bis 25,00
5.4.	Sonstiges Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Aufwand verbunden ist, soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsunterlagen oder Bürocomputern erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	10,00 bis 50,00 10,00 bis 50,00
<b>6.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken und ähnlichen</b>	
6.1.	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnissen, Statistiken und dergleichen für jede angefangene Seite, jedoch mindestens	0,15 1,00
6.2.	Stadtinformationen und Pläne Bei Abgabe von umfangreichen Informationsunterlagen durch die Stadt sollen die Empfänger um einen freiwilligen Kostenbeitrag in Höhe von gebeten werden.	2,50
6.3	Post-Abonnement des Amtlichen Mitteilungsblattes „STADTANZEIGER HALDENSLEBEBEN“ pro Jahr	10,00
<b>7.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b> Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzung beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene Seite	2,50
<b>8.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist</b>	5,00 bis 250,00
<b>9.</b>	<b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten,</b> die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 16

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag EURO
<b>B</b>	<b>Besondere Verwaltungskosten</b>	
<b>10.</b>	<b>Ordnungsverwaltung</b>	
10.1	Ersatz von Lohnsteuerkarten (gem. § 39 (1) Einkommenssteuergesetz)	5,00
10.2	Zusätzliche Bearbeitungsgebühr bei Verlust eines	
	- Personalausweises	10,00
	- Kinderausweises	2,50
	- Reisepasses	10,00
10.3.	Abgabe von Familienbüchern	Selbstkostenpreis der Stadt + 5,00
10.4.	Ausstellung von beglaubigten Ablichtungen/ Abschriften aus den Personenstandsregistern nach archivrechtlichen Vorschriften	10,00
10.5.	Bearbeitungs- und Suchgebühren aus archivrechtlichen Akten und Registern (je nach Aufwand)	20,00 bis 70,00
10.6.	Auslagen für auf Wunsch der Eheschließenden oder Lebenspartner veranlasste Kosten für die Bereitstellung von Räumen	70,00
<b>11.</b>	<b>Finanzverwaltung</b>	
11.1	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
11.1.1	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 10.000,00 DM (5.000,00 EURO)	10,00
11.1.2	für jede weiteren angefangenen 10.000,00 DM (5.000,00 EURO)	5,00
11.2	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
11.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
11.4.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,00
11.5.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
11.6.	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 16
11.7.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00 <sup>2)</sup>
<b>12.</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
12.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
12.1.1	bis zu 10.000,00 DM (5.000,00 EURO) des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
12.1.2	für jede weiteren angefangenen 10.000,00 DM (5.000,00 EURO)	5,00
12.2	Lösungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
12.2.1	bis zu 10.000,00 DM (5.000,00 EURO) des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,00
12.2.2	für jede weiteren angefangenen 10.000,00 DM (5.000,00 EURO)	5,00
12.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 12.1 und 12.2 fallen	10,00 bis 50,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag EURO
<b>13.</b>	<b>Bauverwaltung</b>	
13.1	Baulasteintragungen zugunsten Dritter	10,00 bis 50,00
13.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	17,00 <sup>3)</sup>
13.3.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von	
13.3.1	bis 25.000,00 EURO	5,00
13.3.2	über 25.000,00 – 125.000,00 EURO	15,00
13.3.3	über 125.000,00 – 250.000,00 EURO	25,00
13.3.4	über 250.000,00 – 500.000,00 EURO	30,00
13.3.5	über 500.000,00 EURO	50,00
13.4.	Abgabe von Bauleitplänen	tatsächlich anfallende Vervielfältigungskosten + 5,00
13.5.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, für die Zeit der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle  Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 16
13.6.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
13.6.1	Büroarbeiten	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 16
13.6.2	Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 16
13.7.	Genehmigung zur Herstellung von Grundstückszufahrten, Verlegung von Grundstückszufahrten, Bordsteinabsenkungen	30,00
<b>14.</b>	<b>Stadthof</b>	
	Für die Gestellung folgender Maschinen werden folgende Stundensätze berechnet:	
14.1	Kleintransporter VW – T 4/T 5 – Doka (mit Anhänger)	20,00 (30,00)
14.2.	PKW (Polo, Caddy, Fiat-Strada)	14,00
14.3.	VW, LT – Kipper mit Müllkipper	25,00
14.4.	VW Müllsammler mit Verdichter	30,00
14.5.	Multicar	30,00
14.6.	Multicar mit Schneekehrwalze	38,00
14.7.	Multicar mit Sinkkastenreiniger	48,00
14.8	Unimog (Solo)	42,00
14.9	Unimog mit Anhänger	50,00
14.10	LKW-Kehrmaschine / Kompaktkehrmaschine	60,00
14.11	Bagger HML 31	45,00
14.12	Hubsteiger 14 m mit Zugfahrzeug	70,00
14.13	Großflächenmäher Rasant	42,00
14.14	Traktor mit Anhänger	34,00
14.15	Traktor mit Holzhacker	45,00
14.16	Traktor mit Fasswagen	38,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag EURO
14.17	J. Deere mit Frontsichelmähwerk (FSM)	28,00
14.18	J. Deere mit FSM u. Schnittgutbehälter	36,00
14.19	Agria-Motormäher	14,00
14.20	Goldoni-Gartenfräse	14,00
14.21	Freischneider	8,50
14.22	Motorsäge	13,00
14.23	Heckenschere	8,50
14.24	Boschhammer	10,00
14.25	Stromerzeuger	11,00
14.26	Handrasenmäher	11,00
14.27	Arbeiterstunde	32,00
14.28	Maschinenstunde	39,00
	Für jede angefangene halbe Arbeitsstunde ist der jeweilige hälftige Stundensatz zu berechnen. Hierbei sind der Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle mit zu berücksichtigen.	
<b>15.</b>	<b>Rechnungsprüfungsamt</b>	
	Prüfungstätigkeiten außerhalb der Stadtverwaltung Haldensleben:	
	a) Stundensätze gem. Nr. 16 b) Tagessätze von Die Berechnung nach Tagessätzen erfolgt, wenn die Prüfungsdauer einen Arbeitstag überschreitet.	150,00
<b>16.</b>	In den Fällen, in denen sich die <b>Gebühr nach Zeitaufwand</b> bestimmt (lfd. Nummern 1.4, 9, 11.6, 13.5 und 13.6), sind für die Ermittlung der Gebühr folgende Stundensätze zugrunde zu legen:	
	1. für Beamte des höheren Dienstes bis A 16 und vergleichbare Beschäftigte (ab Entgeltgruppe 13 TVöD)	65,00
	2. für Beamte des gehobenen Dienstes bis A 13 und vergleichbare Beschäftigte (bis Entgeltgruppe 12 TVöD)	49,00
	3. für Beamte des mittleren Dienstes bis A9 und vergleichbare Beschäftigte (bis Entgeltgruppe 8 TVöD)	39,00
	4. für Beamte des einfachen Dienstes bis A6 und vergleichbare Beschäftigte (bis Entgeltgruppe 3 TVöD)	32,00
	Für jede angefangene halbe Arbeitsstunde ist einhalb dieser Stundensätze zu berechnen. Hierbei sind der Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle mit zu berücksichtigen.	

### Anmerkungen

1) Anmerkungen zu lfd. Nr. 2.1 und 2.2:

Die Spanne trägt den durch Konstruktion und Einsatzmöglichkeit der Geräte bedingten Unterschieden in der Höhe des Aufwandes Rechnung. Maßgebend für die Höhe des Pauschbetrages oder der Gebühr im Einzelfall sind Typ und Ausnutzungsgrad des Gerätes.

2) Anmerkung zu lfd. Nr. 11.7:

1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
2. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

3) Anmerkung zu lfd. Nr. 13.2:

Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 KAG LSA ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amtswegen durchzuführen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung der Stadt Haldensleben über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 6 Abs. 4 GO LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 15.06.2010



Eichler  
Bürgermeister